

Mistraderegelung zwischen S Broker AG & Co. KG und Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Handel (Misttrade). Danach werden die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Misttrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung eines entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
2. Ein Misttrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts (z.B. aufgrund eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem) erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht.
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,
 - 3.1 bei Aktien und Fondsanteilen wenn
 - 3.1.1. während des fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse (Vola-Unterbrechungen und Suspendierungen unterbrechen den fortlaufenden Handel)
 - bei einem Referenzpreis kleiner/gleich 5,00 Euro, wenn die Abweichung -ausgehend vom Referenzpreis- bei DAX-Werten 2,5% und bei sonstigen Werten 5%,
 - bei einem Referenzpreis über 5,00 Euro bis einschließlich 10,00 Euro bei DAX-Werten 2% und bei sonstigen Werten 3%,
 - bei einem Referenzpreis über 10,00 Euro bis einschließlich 50,00 € bei DAX Werten 1,5% und bei sonstigen Werten 2%,
 - bei einem Referenzpreis größer 50,00 Euro die Abweichung bei DAX-Werten 1% und bei sonstigen Werten 1,5% beträgt.
 - 3.1.2. außerhalb eines fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse
 - wenn die Abweichung bei DAX-Werten 5% und bei sonstigen Werten 10% beträgt.
 - 3.2. bei strukturierten Produkten (Optionsscheinen, Zertifikaten etc.) wenn,

bei einem Referenzpreis größer als 0,40 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 20% und mindestens 0,20 Euro beträgt; diese Schwellen gelten wenn eine Abweichung von mehr als 2,50 Euro vorliegt,

bei einem Referenzpreis kleiner/gleich 0,40 Euro,

- wenn der Referenzpreis höher als der beanstandete Preis ist und die Abweichung mindestens 50% beträgt,
- wenn der Referenzpreis kleiner gleich dem beanstandeten Preis und die Abweichung mindestens 100% beträgt
- Diese Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 0,10 Euro vorliegt.

4. Als Referenzpreis gilt

4.1 Aktien und Fondsanteilen

- 4.1.1. während des fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse (Vola-Unterbrechungen und Suspendierungen unterbrechen den fortlaufenden Handel) der Geschäftspreis an der Referenzbörse, welcher unmittelbar vor dem betreffenden Geschäft ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Ist unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft kein Geschäftspreis an der Referenzbörse zustande gekommen, so gilt als Referenzpreis die zum Zeitpunkt des fraglichen Geschäfts vorhandene, für die Geschäftsanfrage geltende ordnungsgemäß zustande gekommene volumengewichtete Seite des Quotes an der Referenzbörse
- 4.1.2. außerhalb eines fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse der Geschäftspreis in TradeLink welcher unmittelbar vor dem betreffenden Geschäft ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Ist unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft kein Geschäftspreis in TradeLink zustande gekommen, so gilt als Referenzpreis die letzten unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft ordnungsgemäß zustande gekommenen Quotes in TradeLink. Bei Quotes für ein angefragtes Volumen, welches die Liquiditätsstandards übersteigt, ist der Mittelkurs zwischen Geld- und Briefkurs als Referenzpreis zugrunde zu legen.

4.2. bei strukturierten Produkten (Optionsscheinen, Zertifikaten etc.)

der Durchschnittspreis aus den Preisen der letzten drei unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft an den Börsen oder in TradeLink zustande gekommenen Geschäfte bzw. Quotes für das Produkt gemäß 4.1.2. gebildet. Ist nur ein Preis oder Quote unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen.

4.3 Nicht als Referenzpreis gelten bei Einhaltung der jeweiligen Meldefristen eines Mistrades

- die Geschäfte an der Referenzbörse, welche nachträglich auf
- gehoben werden,-
- die Geschäfte an der Referenzbörse mit Minimalvolumen,
- Spannen an der Referenzbörse, welche durch nachträgliche Orderaufhebungen verändert werden,
- Mistrade in TradeLink, auch wenn nicht als solche gemeldet
- Misquotes.

4.4 Soweit in dieser Vereinbarung Bezug genommen wird auf Referenzbörsen ist hierunter folgendes zu verstehen:

4.4.1 bei Aktien in der Regel Xetra mit Ausnahme von Eurostoxx- und Euronext-Werten wo die Euronext, Asiatische Werte, wo die jeweilige Heimatbörse und bei US-Werte wo Nasdaq und NYSE als Referenzbörse angesehen.

4.4.2 bei Fondsanteilen und strukturierten Produkten (Optionsscheinen, Zertifikaten etc.) die jeweiligen deutschen Börsen, an denen diese Produkte gehandelt werden.

5. Ist für Aktien kein Referenzpreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder besteht Zweifel, ob der so ermittelte Referenzpreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen mittels anderer marktüblicher und objektiv nachvollziehbarer Methoden auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

Dabei sind auch insbesondere die ordnungsgemäßen Geschäfte und Spannen an der Referenzbörse, an anderen Börsen bzw. die Geschäfte und Quotes in TradeLink zu berücksichtigen, die vor und nach dem als Mistrade gemeldeten Geschäft zustande gekommen sind (Preiskontinuität als Merkmal zur Bestimmung des Referenzpreises). 4.3. gilt hierfür entsprechend.

Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen und objektiv nach vollziehbaren Methode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 6 von der meldenden Partei zu erbringen.

Bei Fondsanteilen gilt, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, der letzte vor dem betreffenden Geschäft von der Kapitalanlagegesellschaft festgestellte Anteilswert als Referenzpreis

6. Form und Frist der Meldung

- 6.1 Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und zwar innerhalb einer Meldefrist von 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen. Fällt das Ende dieser Frist auf die Zeit nach Schluss des außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, dann kann die Mistrade-Meldung bis 09:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen. Bei Geschäften, die zwischen 22:00 und 23:00 Uhr oder am Samstag bzw. Sonntag getätigt wurden, gilt eine Meldefrist bis zum folgenden Xetra-Handelstag 11:00 Uhr.
- 6.2 Bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis über 10.000 Euro beträgt, kann die Meldung des Mistrades ausnahmsweise bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.
- 6.3 Bei Geschäften in derivativen Produkten (z.B. Optionsscheine und Zertifikate), bei denen der Quotierung und den Geschäften ein Irrtum über das Produkt oder dessen Ausstattung zugrunde liegt, gelten die Meldefristen nicht.
- 6.4 Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
- 6.5 Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten:
Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises bzw. des gestellten Quotes (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
7. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
8. Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.
9. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragspartner) gestattet.

Misquotes bei limitierten Geschäften

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall eines Geschäftsabschlusses, der im Rahmen des TradeLink Limit-Order-Managements („LOM“) zustande gekommen ist und dieser Misquote zur Ausführung einer bei LOM eingegangenen Limitordergeführt hat. Danach werden die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Misquote vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Ein Misquote liegt vor, wenn auf Grund eines im LOM generierten Quote-Requests ein Quote für ein Geschäft (z.B. aufgrund eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem) erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht.
3. Abs. 3 bis 9 gilt entsprechend, für die Meldung entsprechend Abs. 6 ist ebenfalls der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses maßgeblich.
4. Die Parteien sind sich bewusst, dass das LOM ein Limitordersystem an einem organisierten Markt nicht ersetzen kann und daher die Nutzung des LOM zusätzliche systemimmanente Risiken mit sich bringt, die bei Nutzung des LOM akzeptiert werden müssen.